

- 12) Die Ausübung einer Funktion durch einen Vertreter einer Gesellschaft ist an eine spezielle Vollmacht derselben gebunden.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Die Geschäfte im Interesse der Vereinszwecke zu führen.
- 2) Erstellung des Budgetvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Vorbereitung der Generalversammlung.
- 4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 8) Veranlassung von Aktionen zur Durchführung des Vereinszweckes.
- 9) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers jeweils die Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Wien, am 20.02.2020

Statuten des Vereines Pro Wild - Interessengemeinschaft für Wildtier- und Naturschutz



§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Pro Wild - Interessengemeinschaft für Wildtier- und Naturschutz".
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien.
- 3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als auch auf das benachbarte Ausland.

§ 2

Zweck

Der Verein ist politisch unabhängig und seine Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet.

Er versteht sich als Interessengemeinschaft zum Schutz der heimischen Wildtiere und ihrer Lebensräume in Österreich.

Ziel des Vereines ist insbesondere:

- die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Wildtieren und ihren Lebensräumen.
- die Förderung des weidgerechten Tierschutzgedankens.
- die Förderung eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes.
- die Förderung von Biodiversität und deren Schutz.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:

1. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Bevölkerung.
2. Herausgabe und Verbreitung von Publikationen.
3. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
4. Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden im In- und Ausland.
5. Sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen die das Ziel des Vereines fördern.

- 3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.
2. Aktionsbeiträge.
3. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen.
4. Werbeeinnahmen, Inseratenerlöse und Druckkostenbeiträge für Publikationen.
5. Subventionen.
6. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Juristische Personen oder Gesellschaften können als Mitglieder ohne passives Wahlrecht aufgenommen werden.
- 3) Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes werden, die durch regelmäßige Zuwendung zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen wollen, ohne die Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitgliedes auf sich nehmen zu müssen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Vorstandsbeschluss ernannt werden. Sie besitzen nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluß des Vorstandes. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Beitretende den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 2) Die Beitrittserklärung enthält:
den vollen Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie die aktuellen Kontaktdaten.
 - a) Bei Einzelfirmen den Namen des Inhabers und dessen Wohnadresse.
 - b) Bei Gesellschaften die Rechtsform, Sitz der Zentrale und Name des bevollmächtigten Vertreters.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung über einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung seitens des Mitgliedes
- durch Ausschluß
- durch den Tod eines Mitgliedes bzw. die Auflösung von juristischen Körperschaften.

Die Kündigung durch ein Mitglied kann nur mit dem 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Sie muß dem Vorstand spätestens 2 Monate vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, ist sie erst zum nächsten Termin wirksam. Der Austritt befreit nicht von den bis zum Austrittstermin anfallenden Mitglieds- und Aktionsbeiträgen.

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes aufgelöst, so scheidet sie mit Ende des Vereinsjahres aus dem Verein aus. In jedem Falle gilt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der im Kalenderjahr fällig werdenden offenen Mitglieds- und Aktionsbeiträge.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden wegen:

- 1) Unehrenhaften Verhaltens, Verstoßes gegen das Ansehen des Vereines, des Vereinszweckes oder einer Bestimmung dieser Satzungen.
- 2) Wegen nicht fristgemäßer Einzahlung der Vereins- und Aktionsbeiträge. Als nicht fristgemäß gilt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen an den Verein im Rückstand ist.

Der Ausschluß erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zu Äußerung gegeben wurde.

Der Beschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle einem Mitglied gewährten Vereinsrechte. Der Ausschluß befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder im Laufe des Kalenderjahres fälliger Mitglieds- und Aktionsbeiträge.

§ 7

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Rechte:

1. Die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
2. An allen Veranstaltungen und Gemeinschaftsaktionen teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Pflichten:

1. Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
2. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu beachten.
3. Die von der Generalversammlung festgesetzte Beitrittsgebühr sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzten Aktionsbeiträge zu leisten.
5. Mitteilungen des Vereines, insbesondere Aktionsvorbereitungen, vertraulich zu behandeln.
6. Fördernde Mitglieder (siehe § 4 Punkt 3)
7. Ehrenmitglieder (siehe § 4 Punkt 4)

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die wählende Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt. Einfache (nichtwählende) Generalversammlungen können nach Bedarf stattfinden.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist weiters unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer verlangt.
- 3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung mit Brief oder E-Mail einzuladen. Die Einberufung obliegt in jedem Fall dem Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der vom restlichen Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmte Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlußfassung über den Voranschlag.
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.
- 4) Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

- 7) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand kann weitere Personen mit besonderer Sachkenntnis oder Vertreter befreundeter Organisationen ohne Stimmrecht kooptieren, um sie in die laufende Vorstandsarbeit zu integrieren. Eine Kooptierung mit Stimmrecht obliegt der Generalversammlung.
- 3) Der Vorstand, der von der wählenden Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Kassier, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von Ihnen anwesend sind.
- 7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.